

Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg

zur Beschränkung des Zugangs zur Insel Helgoland zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird daher folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die die Insel Helgoland betreten wollen, haben das beiliegende Einreisepapier auszufüllen, zu unterzeichnen und beim Betreten der Insel beim Hafenamtsamt bzw. bei der Dünenfähre abzugeben, sonst wird der Zutritt zur Insel verweigert. Die Reederei/Der Flugzeugbetrieb kontrollieren vor der Abreise zur Insel die Papiere der Passagiere. Personen mit Fieber und/oder Symptomen einer respiratorischen Erkrankung dürfen nicht zur Insel gebracht werden. Reederei/Flugzeugbetrieb stellen die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sicher.
2. Für Personen, die aufgrund eines Werkvertrages oder Dienst- oder Arbeitsauftrages die Insel betreten wollen – sogenannte Berufspendler*innen –, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 - a. Die Anzahl der Berufspendler*innen sowie die wiederholte An- und Abreise sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
 - b. Die An- und Abreise erfolgt grundsätzlich mit dem Schiff und möglichst in den Gruppen, die auf den jeweiligen Baustellen eingesetzt werden.
 - c. Der Arbeitgeber hat die Notwendigkeit des Aufenthaltes seiner Arbeitnehmer*innen auf der Insel schriftlich zu bescheinigen. Diese legen bei Ankunft und Abreise gegenüber der Gemeinde Helgoland eine Eigenerklärung vor (siehe Anlage).
 - d. Die Berufspendler*innen müssen sich bei der An- und Abreise gegenüber der Gemeinde Helgoland zweifelsfrei ausweisen können.
 - e. Der Arbeitgeber hat gegenüber seinem Auftraggeber eine*n verantwortliche*n Mitarbeiter*in vor Ort zu benennen.
 - f. Für die Unterbringung der Berufspendler*innen sowie die Arbeiten auf den Baustellen gelten die Standards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
 - g. Die Berufspendler*innen haben während ihres Aufenthaltes auf der Insel alle kontaktnahen öffentlichen Tätigkeiten, Erledigungen und Arbeitseinsätze aufzuzeichnen („Tagebuch“). Diese Daten verbleiben bei der jeweiligen Person, können aber zur Nachverfolgung von Infektionsketten und Einleitung von Schutzmaßnahmen herangezogen werden.
 - h. Der Einkauf auf der Insel darf nur zu festgelegten Zeiten erfolgen. Sowohl für den Einkauf als auch für die Verpflegung sollten vorrangig Liefer- und Abholdienste nach Vorbestellung genutzt werden.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.05.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 17. Mai 2020.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 3 sind gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit.

Begründung

Ziffern 1. – 2.:

Es gilt, den notwendigen besonderen Gesundheitsschutz für die Inselbevölkerung und die Wiederaufnahme der Arbeiten auf den gemeindlichen und privaten Baustellen auf der Insel Helgoland miteinander zu vereinbaren.

Durch die wiederholte An- und Abreise (Pendelverkehr) sowie den Aufenthalt von nicht zur Inselbevölkerung gehörenden Personen, die aus ganz Deutschland kommen, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Inselbevölkerung. Insbesondere durch die hohe Anzahl von Arbeitskräften, die aufgrund eines Werkvertrages oder eines Dienst- bzw. Arbeitsauftrages regelmäßig zwischen dem Festland und der Insel pendeln, wird dieses Infektionsrisiko noch einmal um ein Vielfaches gesteigert.

Durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Anzahl der Berufspendler*innen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und jederzeit nachvollziehbar und überprüfbar ist, wer sich wann auf der Insel Helgoland aufhält bzw. aufgehalten hat und wann mit wem Kontakt hatte. Nur so können etwaige Infektionsketten nachvollzogen und unterbrochen werden.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, in den Unterkünften und auf den Baustellen die Standards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu beachten und umzusetzen.

Durch die Beschränkungen beim Einkauf und bei der Versorgung mit Verpflegung soll der Kontakt zur Inselbevölkerung auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Ziffer 3.: Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 17. Mai 2020 befristet. Mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Ziffer 4.: Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer 5.: Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 3 sind gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 01.05.2020

Kreis Pinneberg

Der Landrat

Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning

Amtsärztin